



Marktgemeinde Rauris  
Marktstraße 30  
5661 Rauris

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20409-52/4/96/21-2024

Datum  
13.09.2024

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim  
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-3395  
grundverkehr@salzburg.gv.at  
Ing. Mag. Elias Wienzl  
Telefon +43 662 8042-3431

Betreff

Kaufvertrag vom 17.02.2023 zwischen Gary James Nicholls und Lysette Claire Emma Nicholls als Verkäufer und Robert Owen und Jacqueline Owen als Käufer; Einbietemöglichkeit für österreichische Staatsbürger, inländische juristische Personen und Personengesellschaften gemäß den Bestimmungen des GVG 2001; Kundmachung

## KUNDMACHUNG

gemäß § 29 Abs 7 iVm § 13 Abs 2 Z 1 Grundverkehrsgesetz 2001

des folgenden Rechtsgeschäftes:

**RECHTSGESCHÄFT:** Kaufvertrag vom 17.02.2023

**VERKÄUFER:** Herr Gary James Nicholls und Frau Lysette Claire Emma Nicholls, (beide) Chapel Cottage, Chapel Road, South Leigh, OX 29 6 UP Witney, Vereinigtes Königreich  
**vertreten durch:** MMag. Simon Herzog, Rechtsanwalt,  
Enterwinkl 3, 5761 Maria Alm

**GEGENSTAND:** 168/17494 Anteile an der EZ 430, KG 57207 Rauris, verbunden mit Wohnungseigentum an der Wohnung Top 3 im Haus Claudia, Poserweg 5, 5661 Rauris, sowie am Tiefgaragenstellplatz 43

**KAUFPREIS:** € 255.000,00

Österreichische Staatsbürger und inländische juristische Personen oder Personengesellschaften, die bereit und imstande sind, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie in dem bekannt gemachten Rechtsgeschäft zu erwerben, können dies in annahmefähiger Form und unter Nachweis ihrer Fähigkeit zum Erwerb zu gleichen Bedingungen, insbes. ihrer Zahlungsfähigkeit, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bzw. im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber gemäß § 13 Abs 2 Z 1 GVG 2001 erklären. Dieses Angebot ist dem Grundverkehrsbeauftragten zur Kenntnis bringen. Bei Vorliegen eines oder mehrerer wirksamer Angebote ist die Zustimmung zu dem bekannt gegebenen Rechtsgeschäft zu versagen. Bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses an dem Rechtserwerb des Ausländers ist jedoch nur dann zu versagen, wenn der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Nutzung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Ein zur Versagung der Zustimmung führendes Angebot hat dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebots.

Bei Interesse an der Ausübung der Einbietemöglichkeit gemäß § 13 Abs 2 Z 1 GVG 2001 kann im Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei - des Amtes der Salzburger Landesregierung als Geschäftsstelle des Grundverkehrsbeauftragten, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, Einsicht in die Unterlagen der Rechtsgeschäfte genommen werden.

Voranmeldung erbeten unter Tel. +43 662 8042-3431.

Für den Grundverkehrsbeauftragten:

Ing.Mag. Elias Wienzl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Rauris, Marktstraße 30, 5661 Rauris, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindeamtstafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlagtes dem Grundverkehrsbeauftragten bekanntzugeben, E-Mail
2. Rechtsanwalt MMag. Simon Herzog, Enterwinkl 3, 5761 Maria Alm am Steinernen Meer, als gemeinsamer Vertreter aller Parteien des gegenständlichen Rechtsgeschäftes und Parteien gem § 29 Abs 2 GVG 2001, zur Kenntnis, E-Mail

Anschlag an der Amtstafel:

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Unterschrift/Siegel: \_\_\_\_\_